

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Andreas Lede Abal GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Abfrage personenbezogener Daten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind auch in Baden-Württemberg ansässige Personen von den unrechtmäßigen Abfragen personenbezogener Daten von Dienstcomputern der hessischen Landespolizei betroffen und wenn ja, in wie vielen Fällen?
2. Sind ggf. betroffene Personen im Anschluss daran in irgendeiner Form bedroht oder belästigt worden?
3. Wann sind ggf. betroffene Personen über eine solche Abfrage informiert worden?
4. Welche Maßnahmen hat das Innenministerium getroffen bzw. will das Innenministerium ergreifen, um einer unrechtmäßigen Datenabfrage vorzubeugen bzw. diese zu erschweren?
5. Wie werden solch unrechtmäßige Datenabfragen disziplinarisch und ggf. strafrechtlich geahndet?
6. Wie viele Fälle unrechtmäßiger Datenabfrage seit 2010 sind dem Innenministerium bekannt und wie bewertet das Innenministerium diese Fälle?
7. Welche strafrechtlichen und dienstrechtlichen Konsequenzen sind erfolgt?
8. Welchen Dienststellen konnten die unzulässigen Abfragen zugeordnet werden?

11. 08. 2020

Lede Abal GRÜNE

Begründung

Bereits im August 2018 erhielt die Rechtsanwältin S. B., Nebenklagevertretrin im NSU-Prozess, Drohbriefe, die mit „NSU 2.0.“ unterzeichnet waren – einer Anspielung auf die rechtsextreme Terrorzelle „Nationalsozialistischer Untergrund“. In der Folge erhielten auch verschiedene Politikerinnen der Partei Die Linke entsprechende Briefe. Kürzlich wurde bekannt, dass auch die Berliner Kabarettistin I. B. entsprechende Drohungen erhalten hat. Von mehreren der betroffenen Personen wurden nachweislich personenbezogene Daten von Computern der Polizei in Hessen abgerufen – auch noch nachdem erste Tatverdächtige suspendiert wurden. Speziell der Fall B. zeigt, dass es sich hierbei mitnichten nur um ein hessisches Problem handelt – gefährdet sind offenbar Personen in der gesamten Bundesrepublik. In diesem Zusammenhang wird auch über weitere unzulässige Datenabfragen von personenbezogenen Daten aus unterschiedlichen Motiven berichtet. Dazu werden auch (anonymisierte) Beispiele aus Baden-Württemberg genannt.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. September 2020 Nr. 3-0141.2/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Länder nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg.

- 1. Sind auch in Baden-Württemberg ansässige Personen von den unrechtmäßigen Abfragen personenbezogener Daten von Dienstcomputern der hessischen Landespolizei betroffen und wenn ja, in wie vielen Fällen?*
- 2. Sind ggf. betroffene Personen im Anschluss daran in irgendeiner Form bedroht oder belästigt worden?*
- 3. Wann sind ggf. betroffene Personen über eine solche Abfrage informiert worden?*

Zu 1. bis 3.:

Der Polizei Baden-Württemberg sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung bekannt. Auskünfte zu den bei hessischen Strafverfolgungsbehörden anhängigen Ermittlungen obliegen der dort zuständigen Staatsanwaltschaft. Auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu der Frage 8 der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD „Ermittlungen in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit Drohschreiben mit dem Absender NSU 2.0“, Landtagsdrucksache 16/8578, wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) fortlaufend einen engen Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder pflegt. Im Bereich der Extremismusbekämpfung wird insbesondere durch das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) ein möglichst lückenloser und schneller Informationsaustausch sowie die Bündelung der Fachkompetenz der Polizei und Nachrichtendienste auf Bundes- und Länderebene gewährleistet. Die Polizei Baden-Württemberg ist in die Strukturen dieser Kooperationsplattform mit einem Vertreter des LKA eingebunden.

4. Welche Maßnahmen hat das Innenministerium getroffen bzw. will das Innenministerium ergreifen, um einer unrechtmäßigen Datenabfrage vorzubeugen bzw. diese zu erschweren?

5. Wie werden solch unrechtmäßige Datenabfragen disziplinarisch und ggf. strafrechtlich geahndet?

Zu 4. und 5.:

Abfragen in polizeilichen Informationssystemen stellen eine Standardmaßnahme der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dar. Entsprechend häufig werden diese durchgeführt. So bewegt sich die durchschnittliche tägliche Abfragesumme in den polizeilichen Auskunftssystemen im mittleren bis hohen fünfstelligen Bereich.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Abfragen personenbezogener Daten sind fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung bei der Polizei Baden-Württemberg. Zum Schutz vor missbräuchlichen Abfragen in polizeilichen Informationssystemen verfolgt die Polizei Baden-Württemberg ein abgestuftes Datenschutzkonzept. Die Nutzung polizeilicher Informationssysteme ist Zugangsgeschützt und an die Vergabe von Zugangsberechtigungen gebunden. Generell erhält jeder Nutzer nur Zugriffsrechte auf die Dateien und Anwendungen in dem Umfang, wie sie zur Wahrnehmung der aktuell ausgeübten dienstlichen Tätigkeit erforderlich sind. Um Missbrauchshandlungen im Zusammenhang mit der Nutzung polizeilicher Informationssysteme vorzubeugen, werden alle Abfragen mit der Benutzererkennung des Abfragenden über einen definierten Zeitraum protokolliert. So können missbräuchliche Abfragen im Rahmen von anlassbezogenen Protokollauswertungen ermittelt werden.

Erhalten die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Erkenntnisse über unberechtigte Datenabfragen, werden straf- und dienstrechtliche Maßnahmen geprüft. Eine unberechtigte Datenabfrage stellt eine Dienstpflichtverletzung dar, welche in der Regel zu einem Disziplinarverfahren führt. Darüber hinaus werden beamtenrechtliche Maßnahmen wie z. B. eine Umsetzung oder Versetzung geprüft. Sofern Hinweise auf strafbare Handlungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bekannt werden, treffen die zuständigen Polizeidienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg, ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalls, die erforderlichen Maßnahmen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung muss die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte neben dem verhängten Strafmaß, in Abhängigkeit von Schwere und Art der Tat, mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen rechnen. Auch im Falle der Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens erfolgt in der Regel die Prüfung möglicher disziplinarrechtlicher Folgen.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration übt durch Monitoring, Aufarbeitungen und Rücksprachen mit den nachgeordneten Behörden die Rechts- und Fachaufsicht in Disziplinarangelegenheiten aus. Im Falle von Tarifbeschäftigten können arbeitsrechtliche Schritte geprüft werden. Laut geltender Vorschriftenlage sind in Baden-Württemberg die jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen der Polizei verpflichtet, einschlägige datenschutzrechtliche Verstöße nach entsprechender Bewertung auch dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) mitzuteilen. Zusätzlich hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Juni 2019 die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei verpflichtet, Fälle die an den LfDI gemeldet werden, auch dem Innenministerium mitzuteilen.

6. *Wie viele Fälle unrechtmäßiger Datenabfrage seit 2010 sind dem Innenministerium bekannt und wie bewertet das Innenministerium diese Fälle?*

7. *Welche strafrechtlichen und dienstrechtlichen Konsequenzen sind erfolgt?*

8. *Welchen Dienststellen konnten die unzulässigen Abfragen zugeordnet werden?*

Zu 6. bis 8.:

Insgesamt sind dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Zeitraum von 2014 bis 2020 91 Fälle unrechtmäßiger Datenabfragen bekannt geworden. Aufgrund von gesetzlichen Löschrufen sind Fälle vor dem Jahr 2015 nicht erfasst und nur insoweit enthalten, als sie noch nicht bzw. später abgeschlossen worden sind. Die Fälle verteilen sich wie nachfolgend dargestellt auf unterschiedliche Dienststellen.

Die aufgeführten Fälle sind aufgrund der unterschiedlichen Schwere oder Dauer der unberechtigten Datenabfragen nicht vergleichbar. In allen bekannt gewordenen Fällen wurden entsprechende sanktionierende Maßnahmen getroffen. Dabei wurde jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Aus der Sicht des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration bietet das bestehende Disziplinar-, Arbeits-, Straf- und Amtshaftungsrecht ein ausreichendes Instrumentarium, um Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten sowie von Tarifbeschäftigten zu ahnden.

Dienststelle/ Gesamtzahl	Jahr	Maßnahmen	Ergebnis
Polizeipräsidium Stuttgart 6 Fälle	2016	Strafverfahren	Einstellung Strafverfahren § 170 Abs. 2 StPO Außerordentliche Kündigung
	2017	Strafverfahren Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Straf-/Bußgeldverfahren § 170 Abs. 2 StPO/§ 46 OWiG Disziplinarmaßnahme Missbilligung
	2018	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren mit Auflage § 153 a StPO Disziplinarmaßnahme Missbilligung
	2018	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Absehen Einleitung eines Verfahrens § 47 Abs. 1 OWiG
	2019	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren § 153 a StPO Anhörung zur Missbilligung dauert an.
	2020	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Liegt noch nicht vor.
Polizeipräsidium Mannheim 6 Fälle	2015	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren nach Zahlung Geldbuße (§ 153 a StPO) Disziplinarmaßnahme Personalgespräch
	2017	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Bußgeldverfahren durch LfDI Disziplinarmaßnahme Personalgespräch
	2018	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren § 127 Abs. 2 StPO
	2019	Strafverfahren	Einstellung Strafverfahren § 127 Abs. 2 StPO Disziplinarmaßnahme Personalgespräch
	2019	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Strafverfahren Geldstrafe Einstellung Disziplinarverfahren
	2019	Strafverfahren	Einstellung Strafverfahren nach Zahlung Geldbuße § 153 a StPO Disziplinarmaßnahme Personalgespräch

Polizeipräsidium Heilbronn 4 Fälle	2014	Strafverfahren Kein Disziplinarverfahren gem. § 34 LDG	Einstellung Strafverfahren § 170 StPO, Bußgeld über 290 Euro (318 Euro)
	2017	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren Disziplinarmaßnahme Gehaltskürzung gem. § 29 LDG ¹
	2017	Strafverfahren Einleitung und Aussetzung eines Disziplinarverfahrens, vorläufig des Dienstes enthoben gem. § 22 LDG seit 10/2017	Gerichtsverhandlung ausstehend
	2020	Strafverfahren Einleitung und Aussetzung eines Disziplinarverfahrens	Liegt noch nicht vor.
Polizeipräsidium Karlsruhe 7 Fälle	2015	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Strafbefehl mit 60 Tagessätzen zu 70 Euro Kürzung der Bezüge um 5 % für 18 Monate Höhe der Maßnahme liegt an weiteren Verfehlungen, die iRd Disziplinarverfahrens zu bewerten waren.
	2016	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen weiterer Verfehlungen
	2016	Strafverfahren Verfahren beim LfDI Disziplinarverfahren	Strafbefehl mit 70 Tagessätzen zu 40 Euro, daraufhin Einstellung des LfDI Verfahrens Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen
	2016	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu 80 Euro Einstellung Disziplinarverfahren Keine weitere Pflichtermahnung erforderlich § 34 Abs. 1 LDG
	2017	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Geldbuße Disziplinarmaßnahme Geldbuße von 500 Euro §§ 1, 4, 7 Abs. 1, 28 LDG
	2018	Verfahren beim LfDI	Bußgeld durch LfDI kein Disziplinarverfahren aufgrund Bußgeldes durch LfDI (§ 8 Abs. 2 LDG)
	2019	Strafverfahren Bußgeldverfahren beim LfDI Disziplinarverfahren	Strafbefehl mit 80 Tagessätzen zu 45 Euro, Aussetzung Disziplinarverfahren, Verbot Führung von Dienstgeschäften Verfahren beim LfDI noch nicht abgeschlossen
Polizeipräsidium Ludwigsburg 14 Fälle	2015	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren mit Geldauf- lage von 5.000 Euro Einstellung Disziplinarverfahren auf- grund Kürzung des Ruhegehalts in der Höhe von 5 % für 8 Monate
	2016	Strafverfahren Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren/Bußgeldver- fahren § 170 Abs. 2 StPO Disziplinarverfahren mit Verweis abge- schlossen.

¹ Landesdisziplinargesetz

	2016	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Das zunächst verhängte Bußgeld in Höhe von 300 Euro wurde nach erfolgreichem Einspruch aufgehoben. Disziplinarverfahren mit schriftlicher missbilligender Äußerung abgeschlossen
	2016	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Bußgeld Disziplinarmaßnahme Ermahnung in Personalgespräch, Vermerk Personalakte
	2016	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Strafverfahren nicht eingeleitet § 152 Abs. 2 StPO Einstellung Disziplinarverfahren nach Zahlung Geldauflage von 750 Euro
	2017	Strafverfahren	Geldauflage in Höhe von 250 Euro
	2017	Strafverfahren Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Strafverfahren ohne Ergebnis Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
	2018	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Bußgeldverfahren aus Opportunitätsgründen Disziplinarverfahren mit Verweis abgeschlossen
	2018	Strafverfahren Disziplinarverfahren Bußgeldverfahren	Einstellung Straf-/Bußgeldverfahren § 170 Abs. 2 StPO Einstellung Disziplinarverfahren mit Geldauflage von 1.000 Euro
	2019	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Bußgeldverfahren liegt nicht vor Disziplinarmaßnahme mündliche Missbilligung
	2019	Disziplinarverfahren Vorlage an die Staatsanwaltschaft und LfDI	Liegt noch nicht vor.
	2019	Disziplinarverfahren Vorlage an die Staatsanwaltschaft und LfDI	Liegt noch nicht vor.
	2019	Disziplinarverfahren Vorlage an die Staatsanwaltschaft und LfDI	Einstellung Strafverfahren gegen Bezahlung einer Geldauflage § 153 a StPO Andere Verfahren sind noch nicht abgeschlossen
	2019	Disziplinarverfahren	Kürzung der Bezüge um 10 % für 2 Jahre und sechs Monate und Beförderungssperre
Polizeipräsidium Aalen 7 Fälle	2015	3 Strafverfahren und Bußgeldverfahren 1 Disziplinarverfahren	Jeweils Einstellung Strafverfahren Jeweils Bußgeldbescheide Disziplinarmaßnahme Geldbuße
	2016	Strafverfahren Bußgeldverfahren	Einstellung Strafverfahren Bußgeldbescheid
	2017	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Bußgeldbescheid Einstellung Disziplinarverfahren, beamtenrechtliche Belehrung
	2019	Bußgeldverfahren	Einstellung durch LfDI
	2019	Bußgeldverfahren	Einstellung durch LfDI

Polizeipräsidium Reutlingen 23 Fälle	2014	Bußgeldverfahren	Bußgeld Keine disziplinarrechtliche Maßnahmen mangels Überhang
	2015	14 Bußgeldverfahren 11 keine Einleitung Disziplinarverfahren	3 Einstellungen gegen Geldauflage
	2015	Bußgeldverfahren	Bußgeld Keine disziplinarrechtliche Maßnahmen mangels Überhang
	2015	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung der Verfahren nach Suizid der Person
	2018	Strafverfahren Vorlage an LfDI Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren Einstellung Verfahren LfDI Disziplinarverfahren noch nicht abge- schlossen
	2019	Strafverfahren an Staatsanwaltschaft und LfDI Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren § 153 a StPO Einstellung Verfahren LfDI § 47 Abs. 1 OWiG Einstellung Disziplinarverfahren
	2019	Strafverfahren Disziplinarverfahren	Beantragung Strafbefehl Aussetzung Disziplinarverfahren
	2019	Strafverfahren Vorlage an LfDI	Disziplinarverfahren noch nicht einge- leitet
	2019	Strafverfahren Bußgeldverfahren beim LfDI	Strafverfahren dauert an Disziplinarmaßnahme außerordentliche fristlose Kündigung
	2020	Strafverfahren	Liegt nicht vor Kündigung
Polizeipräsidium Ulm 6 Fälle	2019	5 Bußgeldverfahren beim LfDI	Liegt noch nicht vor, Vorläufiges Absehen von Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 LDG
	2019	Bußgeldverfahren beim LfDI	Liegt noch nicht vor, Ausdehnung eines bereits anhängigen Disziplinarverfahrens auf Handlung gem. § 10 Abs.1 LDG Einstellung Disziplinarverfahren § 13 Abs. 1 LDG ausgesetzt
Polizeipräsidium Freiburg 9 Fälle	2015	3 Strafverfahren 1 Bußgeldverfahren	Straf-/Bußgeldverfahren abgeschlossen Wegen Maßnahmenverbot gem. § 34 LDG keine Disziplinarverfahren (§ 8 Abs. 2 LDG)
	2016	2 Strafverfahren	Strafverfahren abgeschlossen
	2017	1 Strafverfahren	Strafverfahren dauert an
	2018	1 Strafverfahren 1 Bußgeldverfahren	Straf-/Bußgeldverfahren abgeschlossen Wegen Maßnahmenverbot gem. § 34 LDG keine Disziplinarverfahren (§ 8 Abs. 2 LDG)
Polizeipräsidium Konstanz 1 Fall	2016 bis 2020	Strafverfahren	Einstellung Strafverfahren gegen Zahlung Geldauflage von 300 Euro § 153 a Abs. 1 StPO Kein Disziplinarverfahren §§ 8 Abs. 2, 34 Abs. 1 LDG

Polizeipräsidium Einsatz 2 Fälle	2018	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Bußgeldverfahren durch LfDI Einstellung Disziplinarverfahren § 37 Abs. 1 Nr. 2 Landesdisziplinargesetz (LDG)
	2019	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Bußgeld von 1.200 Euro durch LfDI Einstellung Disziplinarverfahren § 37 Abs. 1 Nr. 3 LDG
Hochschule für Polizei Baden- Württemberg 3 Fälle	2013 bis 2014	2 Altfälle Entlassverfahren ein- geleitet	Entlassung auf eigenen Antrag ist erfolgt nach Einleitung Entlassverfahren
	2017	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren noch nicht abge- schlossen
Polizeipräsidium Technik, Logistik, Service der Polizei 2 Fälle	2014 bis 2020	2 Strafverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Strafverfahren Disziplinarmaßnahme schriftliche Miss- billigung
Landeskriminalamt Baden-Württem- berg 1 Fall	2018	Bußgeldverfahren Disziplinarverfahren	Einstellung Bußgeldverfahren § 170 Absatz 2 StPO i.V.m. § 46 OWiG Disziplinarmaßnahme schriftliche Miss- billigung
Gesamt 91 Fälle			

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration